



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0365

Eskalation der Angriffe Russlands in der EU, insbesondere auf die Schifffahrt im Schwarzen Meer, und davon ausgehenden Gefahr für Menschenleben, die regionale Stabilität und die Ernährungssicherheit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2026 zu der Eskalation der Angriffe Russlands in der EU, insbesondere auf die Schifffahrt im Schwarzen Meer, und der davon ausgehenden Gefahr für Menschenleben, die regionale Stabilität und die Ernährungssicherheit (2026/2933(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschlüsse zu Russland und der Ukraine, insbesondere jene vom 9. Oktober 2025 zu einer geeinten Reaktion Russlands auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland¹, vom 18. Juni 2026 zu Russlands inakzeptablen provokativen Handlungen und dem inakzeptablen provokativen Eindringen russischer Drohnen in den Luftraum Rumäniens, Finnlands und der baltischen Staaten² und vom 16. September 2026 zu hybrider Kriegsführung und den Schutz der territorialen Unversehrtheit und der kritischen Sicherheits- und Verteidigungsinfrastruktur der EU³,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Völkerrechts,
- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2025 zu einer geeinten Reaktion auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland (ABl. C, C/2026/1530, 15.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1530/oj>).

² Angenommene Texte (P10_TA(2026)0231).

³ Angenommene Texte (P10_TA(2026)0303).

Nationen (SRÜ) vom 10. Dezember 1982,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 3 und 42, und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 222,
- unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 13. Oktober 2026 zu den Angriffen auf Handelsschiffe im Schwarzen Meer,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, António Costa, vom 13. Oktober 2026, der Europäische Rat werde auf seinem Gipfeltreffen am 15./16. Oktober 2026 die Intensivierung der hybriden Kampagnen Russlands erörtern,
- unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Generalsekretärs Mark Rutte vom 13. Oktober 2026 zu den Angriffen auf die Handelsschiffahrt im Schwarzen Meer,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum“ (JOIN(2025)0135) und auf den ersten diesbezüglichen Umsetzungsbericht vom Juli 2026,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Juni 2026 und vom 15. und 16. Oktober 2026,
- unter Hinweis auf Artikel 1 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt,
- unter Hinweis auf die überarbeitete Strategie der EU für maritime Sicherheit,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 21. März 2022 angenommenen Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem Titel „Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0120) und vom 16. Oktober 2025 mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0027),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar

2026 zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine – Starke Regionen für ein sicheres Europa (COM(2026)0082),

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2026 zur Stärkung der Fähigkeit der Europäischen Union zur Abwehr hybrider Bedrohungen,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 unter offenkundigem Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht einen unrechtmäßigen, unprovzierten und ungerechtfertigten vollumfänglichen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass dieser Krieg eine unmittelbare Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Europas darstellt und nun auf das Schwarze Meer – in der Nähe der Seegrenzen zweier Länder, die EU-Mitgliedstaaten und NATO-Mitglieder sind – übergreift; in der Erwägung, dass Russland mit seinen unaufhörlichen Angriffen auf die Zivilbevölkerung und die kritische Infrastruktur deutlich macht, dass es eine friedliche Lösung grundsätzlich ablehnt; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre kollektive Verteidigung, Abwehrfähigkeit und Unterstützung für die Ukraine verstärken und gleichzeitig weiterhin geschlossen auf die Aggression Russlands reagieren müssen;
- B. in der Erwägung, dass Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortsetzt und bewusst ausgeweitet hat und nun auch den zivilen Seeverkehr, die Hafeninfrastruktur und die Handelsschifffahrt im Schwarzen Meer bedroht, wodurch Seeleute aus vielen Ländern gefährdet werden, unter anderem durch eine Welle von Drohnenangriffen auf Häfen in der Ukraine, den Donaukorridor und Anlagen für die Getreideausfuhr, wodurch die Sicherheit und Stabilität der Wirtschaft im gesamten Schwarzmeerraum und darüber hinaus beeinträchtigt wird, was insbesondere im Globalen Süden weitreichende Folgen für die weltweite Ernährungssicherheit hat;
- C. in der Erwägung, dass die Angriffe Russlands auf die Handelsschifffahrt im Schwarzen Meer seit Mitte 2026 stark zugenommen und sich von ukrainischen Gewässern bis in die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) und die Hoheitsgewässer der EU-Mitgliedstaaten und NATO-Mitglieder Rumänien und Bulgarien ausgebreitet haben;
- D. in der Erwägung, dass infolge der jüngsten Drohnenangriffe auf Handelsschiffe im Schwarzen Meer – auch in den Hoheitsgewässern Bulgariens und Rumäniens und in deren Nähe – Schiffe getroffen bzw. versenkt wurden, weswegen mehr als 20 zivile Besatzungsmitglieder ums Leben kamen bzw. als vermisst gelten,

was verdeutlicht, dass die von der Ausweitung der Angriffe Russlands ausgehende Gefahr für Menschenleben und die internationale Seeschifffahrt steigt; in der Erwägung, dass Seeleute Zivilpersonen und Arbeitnehmer sind, die für die Aufrechterhaltung der Lieferketten sorgen, und nach dem Völkerrecht Anspruch auf Schutz haben; in der Erwägung, dass dem SRÜ und dem internationalen Völkerrecht zufolge Angriffe auf zivile Schiffe, insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, nicht als Unfälle oder gar Fehler abgetan werden können; in der Erwägung, dass derartige Angriffe auch eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit und Souveränität der EU-Mitgliedstaaten darstellen und, wenn sie in ihren Hoheitsgewässern verübt werden, eine Verletzung ihrer territorialen Souveränität bedeuten;

- E. in der Erwägung, dass in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 2026 der unter der Flagge Liberias fahrende Flüssiggastanker „Gas Lisbon“, der 3 790 Tonnen Propan zum ukrainischen Hafen Reni beförderte, etwa 20 Seemeilen vor der Küste Rumäniens angegriffen wurde, wobei drei Besatzungsmitglieder verletzt wurden, und dass Rumäniens Präsident Nicușor Dan den Angriff als Teil des unrechtmäßigen Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine bezeichnete; in der Erwägung, dass am 17. September 2026 der Kapitän eines unter der Flagge Tansanias fahrenden Schiffs, das einen ukrainischen Hafen anlaufen sollte, getötet und drei Besatzungsmitglieder verletzt wurden;
- F. in der Erwägung, dass Rumänien im August 2026 drei Drohnen zerstörte, nämlich zwei, die in seiner AWZ in der Nähe des Erdgasprojekts „Neptun Deep“ im Wasser trieben, sowie eine Seedrohne, die mit Sprengstoff bestückt war, sich der Hauptförderplattform des Projekts näherte, laut dem rumänischen Präsidenten Nicușor Dan russischen Ursprungs war und der Ukraine zufolge nicht aus ihrem Bestand stammte; in der Erwägung, dass es sich bei „Neptun Deep“ um einen der größten neuen Erdgasfunde in der EU handelt, wobei die Förderung im Jahr 2027 aufgenommen werden soll und Rumänien dadurch voraussichtlich zum größten Gasproduzenten der EU wird;
- G. in der Erwägung, dass das Handelsschiff „Royad Mammadov“, das ukrainisches Getreide von Ismajil (Ukraine) nach Italien beförderte, am 5. Oktober 2026 außerhalb der Hoheitsgewässer Rumäniens in der AWZ Rumäniens im Schwarzen Meer Feuer fing und sank; in der Erwägung, dass das Schiff nach Angaben der rumänischen Seeschifffahrtsbehörden zuvor von mehreren see- und luftgestützten Drohnen getroffen worden war; in der Erwägung, dass bei dem Zwischenfall zwei Besatzungsmitglieder getötet sowie weitere Personen verletzt wurden und eine große Such- und Rettungsoperation eingeleitet wurde, was die tödlichen Folgen der immer größeren Bedrohung der zivilen Schifffahrt verdeutlicht; in der Erwägung, dass all diese Angriffe auf ein eindeutiges Muster

einer verstärkten Aggression Russlands im Schwarzen Meer hindeuten;

- H. in der Erwägung, dass am 6. Oktober 2026 durch Drohnenangriffe in der AWZ Bulgariens – dem ersten Angriff auf die Schifffahrt in diesem Gebiet – das unter der Flagge Togos fahrende Frachtschiff „Alfa Watan“ versenkt wurde und seine 10 Besatzungsmitglieder nunmehr als vermisst gelten und das unter der Flagge Palaus fahrende Frachtschiff „Able“, das sich auf dem Weg von Galați (Rumänien) nach Istanbul befand, in Brand gesetzt wurde, weshalb sich Bulgarien dazu entschloss, die 18 Besatzungsmitglieder, darunter zwei Verletzte, zu evakuieren;
- I. in der Erwägung, dass am 13. Oktober 2026 zwei weitere Handelsschiffe in der AWZ Bulgariens in der Nähe seiner Hoheitsgewässer angegriffen wurden, d. h. das unter der Flagge Guinea-Bissaus fahrende Stückgutschiff „HS Dignity“, das auf dem Weg nach Brăila (Rumänien) war und etwa 17 Seemeilen östlich von Krapez sank, wobei mehrere Seeleute weiter als vermisst gelten, und die unter der Flagge Maltas fahrende, in ukrainischem Eigentum stehende „Chelsea 3“, die auf dem Weg nach Giurgiulești (Republik Moldau) war und von einer luftgestützten Drohne 18 Seemeilen östlich von Bjala getroffen wurde, wobei die sieben ukrainischen und die acht aserbaidischen Staatsangehörige an Bord gerettet und in den bulgarischen Hafen Warna gebracht wurden, wo mehrere von ihnen medizinisch versorgt werden mussten; in der Erwägung, dass dieses Vorgehen nur als vorsätzliche bewaffnete Einschüchterung verstanden werden kann, die sich gegen die EU richtet;
- J. in der Erwägung, dass am 14. und 15. Oktober 2026 in der Nähe der Donaumündung in Sulina (Rumänien) zwei weitere Chemikaliientankschiffe ins Visier genommen wurden, d. h. das unter der Flagge der Komoren fahrende Handelsschiff „Yara J“, das bei einem mutmaßlichen Drohnenangriff tief in den Hoheitsgewässern Rumäniens in Brand gesetzt wurde, und das unter der Flagge San Marinos fahrende Chemikaliientankschiff „Wine Trader“, das auf dem Weg von Tunesien nach Rumänien war und 13 Seemeilen östlich von Sulina von luftgestützten Drohnen getroffen wurde; in der Erwägung, dass trotz der Suchaktionen Rumäniens mehrere Seeleute weiter als vermisst gelten; in der Erwägung, dass der Verteidigungsminister Rumäniens den Angriff auf die Tankschiffe als „äußerst schwerwiegend“ bezeichnet hat; in der Erwägung, dass sich an diesen Angriffen ein klares Muster verstärkter Angriffe Russlands im Schwarzen Meer ablesen lässt;
- K. in der Erwägung, dass das Verteidigungsministerium Rumäniens am 15. Oktober 2026 eine Gruppe von Luftzielen in der Nähe der Schlangeninsel und eine Drohne ortete, die in den Luftraum des Landes über den Hoheitsgewässern südöstlich von Sulina eingedrungen waren, was dazu führte, dass das Land eine RO-Alert-

Meldung herausgab und den Alarmstart von rumänischen Kampfflugzeugen des Typs F-16 und spanischen Kampfflugzeugen des Typs F-18 im Rahmen des NATO-Luftüberwachungsdienstes auslöste; in der Erwägung, dass rumänische F-16-Kampfflugzeuge am Abend des 17. Oktober 2026 zwei strahlgetriebene Geran-Angriffsdrohnen – die in Russland hergestellte Variante der von Iran entworfenen Schahed-Drohnen – über dem Schwarzen Meer in der Nähe von Sulina abgeschossen haben sollen, die erste davon etwa zwei Minuten, nachdem sie in den rumänischen Luftraum eingedrungen war; in der Erwägung, dass nach Angaben rumänischer Medien, die das Ministerium für nationale Verteidigung zitieren, Rumänien seit Beginn des vollumfänglichen Einmarschs Russlands in die Ukraine 54 Verletzungen seines Luft- und Seeraums durch Drohnen verzeichnete, davon 35 im Jahr 2026;

- L. in der Erwägung, dass die Drohnen- und Raketenangriffe Russlands im Schwarzmeerraum mit Verletzungen des Luftraums der Republik Moldau einhergehen und eine schwerwiegende Bedrohung für die Sicherheit in der Region, die Zivilbevölkerung und die kritische Infrastruktur bedeuten; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen zeigen, dass die Zusammenarbeit mit der Ukraine und der Republik Moldau in den Bereichen Luftraumsicherheit, Überwachung und Drohnenabwehr gestärkt werden muss;
- M. in der Erwägung, dass Küstenstaaten gemäß dem SRÜ souveräne Rechte in ihren AWZ besitzen und für alle Staaten die Freiheit der Schifffahrt gilt und dass Handelsschiffe und ihre Besatzungen als zivile Objekte zu betrachten sind und keine legitimen Ziele sein können;
- N. in der Erwägung, dass die Ausweitung militärischer Angriffe in den Hoheitsgewässern und AWZ von EU-Mitgliedstaaten und NATO-Mitgliedern die Spannungen in der Region in einem gefährlichen Ausmaß verschärft, die maritime Sicherheit Europas unmittelbar bedroht und die Gefahr von Zusammenstößen und Umweltschäden erhöht;
- O. in der Erwägung, dass die EU Bulgarien und Rumänien im Anschluss an die Angriffe Russlands Satellitenbilder bereitstellt, nachdem beide Länder die EU, die NATO und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs um technische Hilfe ersucht haben;
- P. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer einer der wichtigsten Schiffskorridore für Handel, Energie und Lebensmittel ist, der Europa mit dem Kaukasus, Zentralasien und den Weltmärkten verbindet, und dass die systematische Unterbrechung des Seeverkehrs die wirtschaftliche Sicherheit der Region und die Lebensgrundlagen von Millionen von Menschen, besonders im Globalen Süden, bedroht;

- Q. in der Erwägung, dass die Ukraine ein wichtiger weltweiter Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist, insbesondere von Getreide, und dass infolge der durch Russland verursachten Unterbrechung der Getreideausfuhren aus der Ukraine die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Lebensmitteln bedroht ist, insbesondere in gefährdeten Ländern in Afrika, im Nahen Osten und in Asien, wobei Haushalte mit geringem Einkommen und einfuhrabhängige Länder am stärksten darunter leiden; in der Erwägung, dass Russlands gezielte Bombardierung der ukrainischen Donauhäfen und Hafenterminals am Schwarzen Meer darauf abzielt, den Korridor zu blockieren, über den mehr als 90 % der ukrainischen Agrarausfuhren abgewickelt werden;
- R. in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, erklärt hat, dass das Schwarze Meer zu einem weiteren Schauplatz des eskalierenden Krieges Russlands in der Ukraine geworden ist, und die Angriffe als inakzeptabel bezeichnet und gefordert hat, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass dem NATO-Generalsekretär Mark Rutte zufolge das Bündnis seine Präsenz entlang der Ostflanke gestärkt hat und sein Abschreckungs- und Verteidigungsdispositiv erforderlichenfalls anpassen wird;
- S. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Oktober 2026 die strategische Bedeutung der Sicherheit, Stabilität und Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer bekräftigt hat; in der Erwägung, dass er darin erklärt hat, dass Angriffe auf die zivile Schifffahrt, darunter auf Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, wie die jüngsten Angriffe in den AWZ Bulgariens und Rumäniens, nicht hinnehmbar sind und einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht und das Seerecht, insbesondere das SRÜ, darstellen; in der Erwägung, dass er darin gefordert hat, die sichere Durchfahrt für alle zivilen Schiffe im Schwarzen Meer umgehend wiederherzustellen, und darin festgestellt hat, dass Russland erneut Nahrungsmittel als Instrument der Kriegsführung einsetzt und die weltweite Ernährungssicherheit gefährdet;
- T. in der Erwägung, dass in dem in der gemeinsamen Mitteilung vom 28. Mai 2025 dargelegten strategischen Ansatz der EU für den Schwarzmeerraum eine Plattform für maritime Sicherheit im Schwarzen Meer als Leitinitiative genannt wird, mit der die maritime Lageerfassung gestärkt, kritische Infrastruktur geschützt und die Resilienz in der Region verbessert werden soll; in der Erwägung, dass Bulgarien und Rumänien ein gemeinsames Konzept für die Einrichtung der Plattform als zivil geführte Struktur für die Zusammenarbeit mit einander ergänzenden Zentren in Constanța und Warna ausgearbeitet haben, wobei der Schwerpunkt in Constanța auf der maritimen Lageerfassung und der kritischen maritimen Infrastruktur und in Warna auf der Widerstandsfähigkeit

gegenüber hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen, dem zivilen Krisenmanagement, dem Kapazitätsaufbau und der Umweltsicherheit liegt; in der Erwägung, dass die rasche Umsetzung dieser Initiative eine angemessene und gezielte finanzielle Unterstützung der EU erfordert;

- U. in der Erwägung, dass Rumänien und Bulgarien, die sowohl Mitgliedstaaten der EU als auch der NATO sind, unmittelbaren Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind, die sich durch Vorfälle im Schwarzen Meer, etwa Angriffe auf die Schifffahrt, das Eindringen von Drohnen, Luftraumverletzungen und in ihrem Hoheitsgebiet herabstürzende Trümmerteile, ergeben; in der Erwägung, dass diese Angriffe Teil der vielschichtig angelegten hybriden Kriegsführung Russlands gegen die EU sind, darunter das Eindringen von Drohnen in Rumänien, die baltischen Staaten, Finnland und Polen und in das Hoheitsgebiet der Republik Moldau; in der Erwägung, dass Cyberangriffe, Desinformationskampagnen, die sich gegen demokratische Institutionen richten, und Sabotageakte wie die Brandanschläge auf die Starlink-Infrastruktur in Polen und Bulgarien, die die staatlichen Stellen Polens Russlands Geheimdiensten zuschreiben, Teil einer breiteren Sicherheitsproblematik sind, mit der die EU konfrontiert ist;
- V. in der Erwägung, dass die Sicherheit des Schwarzen Meeres, an das zwei Mitgliedstaaten – Bulgarien und Rumänien – sowie EU-Bewerberländer und die Länder an der Ostflanke der NATO grenzen, untrennbar mit der Sicherheit der EU als Ganzes verbunden ist und eine enge Koordinierung, Solidarität, starke Abschreckung und eine entschlossene gemeinsame Reaktion der Mitgliedstaaten, der NATO-Verbündeten und der Partner in der Region erfordert;
- W. in der Erwägung, dass der Schutz vor diesen Bedrohungen ein europäisches öffentliches Gut ist und durch eine tatsächliche Aufstockung des EU-Haushalts finanziert werden muss, nicht aber durch die Umschichtung von Mitteln aus den Bereichen Kohäsion, Soziales, Forschung und anderen Politikbereichen, von denen die Widerstandsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Regionen gleichermaßen abhängt;
- 1. verurteilt aufs Schärfste die jüngsten tödlichen Angriffe auf zivile Handelsschiffe im westlichen Schwarzen Meer vor der Küste Bulgariens und Rumäniens sowie die mehrmaligen Verletzungen des Luftraums Rumäniens, bei denen Seeleute getötet und gefährdet, zivile Schiffe zerstört und die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit des Seeverkehrs und die Stabilität in der Region erheblich bedroht wurden; betont, dass vorsätzliche Angriffe auf zivile Schiffe und ihre Besatzung gegen das Völkerrecht verstoßen und durch nichts zu rechtfertigen sind; fordert, dass die jüngsten Angriffe in den Hoheitsgewässern und der jeweiligen AWZ der Mitgliedstaaten uneingeschränkt untersucht, Beweismittel gesichert und die

Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

2. beklagt, dass in unmittelbarer Folge dieser Angriffe Besatzungsmitglieder zu Tode gekommen sind bzw. als vermisst gelten; spricht den Angehörigen der getöteten Seeleute sein tiefstes Beileid aus, drückt den Angehörigen der Vermissten und den verletzten und überlebenden Besatzungsmitgliedern sein Mitgefühl aus und bekundet Bulgarien, Rumänien und allen Schwarzmeeranrainerstaaten, die der Aggression Russlands ausgesetzt sind, seine uneingeschränkte Solidarität; zollt den Seenotrettungsdiensten und der Grenzpolizei Rumäniens und Bulgariens sowie den in der Nähe der Angriffsorte fahrenden Handelsschiffen höchste Anerkennung für ihre rasche Reaktion; fordert, dass die Suche nach den vermissten Besatzungsmitgliedern fortgesetzt wird, die EU Such- und Rettungsmaßnahmen durchführt und technische Unterstützung leistet, den Überlebenden Hilfe zuteilwird und die Angehörigen der Opfer – unabhängig davon, unter welcher Flagge ihre Schiffe gefahren sind oder welche Staatsangehörigkeit die Besatzungsmitglieder haben – unterstützt werden;
3. prangert an, dass Russland unaufhörlich die Donauhäfen der Ukraine angreift, woraus sich Risiken für die Sicherheit, die ökologische Unversehrtheit und die Stabilität der Wirtschaft im gesamten Donaudeltaraum ergeben; fordert, dass Rumänien stärker dabei unterstützt wird, die Luftraumüberwachung, die Frühwarnsysteme und den Bevölkerungsschutz im Donaudelta auszuweiten sowie den Zustand der Umwelt zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die einzigartige biologische Vielfalt und die lokalen Gemeinschaften im Donaudelta davor geschützt werden, dass sich Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine auch dort nachteilig auswirkt;
4. erklärt, dass Russland infolge seines Angriffskriegs gegen die Ukraine die uneingeschränkte Verantwortung für die Destabilisierung der Sicherheit, des Handels, der Wirtschaft und des Tourismus im Schwarzmeerraum trägt, und macht Russland für Angriffe auf zivile Schiffe und für die Eskalation seines Angriffskriegs im westlichen Schwarzen Meer verantwortlich; betont, dass sich diese Angriffe in ein klares Muster der Eskalation im Rahmen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine einfügen, bei dem Russland nun systematisch die zivile Schifffahrt ins Visier nimmt; betont, dass Russland nach wie vor die größte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit im euroatlantischen Raum verkörpert; fordert Russland auf, umgehend sämtliche Angriffe auf Handelsschiffe und die zivile Hafeninfrastruktur einzustellen, die Freiheit der Schifffahrt zu achten und die weltweite Nahrungsmittelversorgung nicht länger als Instrument seiner Kriegsführung einzusetzen; bekundet der Bevölkerung der Ukraine erneut seine vorbehaltlose Solidarität und bekräftigt, dass es einen

gerechten und dauerhaften Frieden für die Ukraine unterstützt, der auf dem Völkerrecht beruht, der vorsieht, dass Russland zur Rechenschaft gezogen wird und Reparationen leisten muss, der glaubhafte Sicherheitsgarantien enthält und bei dessen Aushandlung die EU am Verhandlungstisch sitzt;

5. weist erneut darauf hin, dass durch Angriffe in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten, in unmittelbarer Nähe ihrer Hoheitsgewässer und in der jeweiligen AWZ der Mitgliedstaaten, in denen sie als Küstenstaaten Hoheitsrechte besitzen, die Sicherheit der EU als Ganzes bedroht wird, und stellt fest, dass die Mitgliedstaaten am Schwarzen Meer mit dieser Bedrohung nicht alleingelassen werden dürfen; hebt hervor, dass die Sicherheit des Schwarzen Meeres fester Bestandteil der Sicherheit der EU ist und eine koordinierte Reaktion der EU in enger Zusammenarbeit mit der NATO erfordert; betont, dass die Ostflanke von der Arktis bis zum Schwarzen Meer gestärkt werden muss; bekräftigt, dass die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Mitgliedstaaten Gründungsprinzipien der EU sind; unterstreicht, dass das Muster, der Ort und der Zeitpunkt dieser Angriffe genau zu Russlands breiter angelegter Einschüchterungsstrategie, zu seinem Versuch, die Fähigkeiten und die Entschlossenheit der EU – auch im maritimen Bereich – auf die Probe zu stellen und zu seiner langjährigen Kampagne gegen den Handel im europäischen Teil des Schwarzen Meeres passen;
6. ist besorgt über die mehrdeutige Reaktion der Regierung Bulgariens auf die Bedrohung durch Russland; bedauert, dass die Regierung Bulgariens nur eine schwache diplomatische Reaktion gegenüber der Russischen Föderation gezeigt hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Maßnahmen zu koordinieren; fordert Bulgariens Ministerpräsidenten Rumen Radew auf, den Forderungen nach Bündnissolidarität konkrete Maßnahmen folgen zu lassen; missbilligt, dass sich Bulgarien nur mit Verzögerung an der NATO-Initiative zu Fähigkeiten zur Verteidigung gegen luftgestützte Bedrohungen im unteren Luftraum (der NATO-Initiative zur Drohnenabwehr) beteiligt, und fordert die Regierung Bulgariens nachdrücklich auf, diese Beteiligung nicht weiter hinauszuzögern, sondern bis zum 30. Oktober 2026 förmlich zu bestätigen;
7. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Entsendung einer EU-Marineoperation zu prüfen und in Erwägung zu ziehen; betont, dass die Freiheit der Schifffahrt und die maritime Sicherheit Teil der Sicherung der Ostflanke der NATO, des Schwarzmeerraums und des Donaudeltas sind; fordert zudem die NATO auf, eine Schwarzmeerinitiative in Betracht zu ziehen, die auf den Diskussionen über eine „Schwarzmeerwache“ aufbaut; erachtet es als überaus wichtig, dass Bulgarien, Rumänien und die Türkei – etwa im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen über die Minenräumung im Schwarzen Meer – die Zusammenarbeit in der

Region vertiefen;

8. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) auf, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im Hinblick auf den Umgang mit Bedrohungen der zivilen Schifffahrt im Schwarzen Meer zu intensivieren; fordert die IMO auf, umgehend eine fachliche und rechtliche Bewertung der Angriffe auf Handelsschiffe im Schwarzen Meer vorzunehmen; weist erneut darauf hin, dass der Schutz ziviler Schiffe im Einklang mit dem Völkerrecht, etwa dem SRÜ, gewahrt werden muss; betont, dass auch Seeleute Arbeitnehmer sind, die Anspruch auf Schutz haben; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Sozialpartner, darunter die Gewerkschaften der Seeleute, auf, für die Stärkung der Sicherheit und der Rechte von Seeleuten, die in Gewässern in Konfliktgebieten tätig sind, Sorge zu tragen, etwa durch Risikobewertungsmaßnahmen, Versicherungen, Gefahrenzuschläge und das Recht auf Repatriierung, und fordert ein entsprechendes tatkräftiges Engagement in der IMO und der Internationalen Arbeitsorganisation;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der NATO die derzeitigen Lücken in der Verteidigung des Luft- und Seeraums in der Region zu ermitteln und auf der Grundlage dieser Bewertung für den Schwarzmeerraum und das Donaudelta eine Fähigkeit zur Verwehrung des Zugangs zu und zur Abriegelung von Gebieten (A2/AD-Fähigkeit) aufzubauen, Bulgarien und Rumänien bei der frühzeitigen Erkennung und Verfolgung feindseliger Drohnen, mit denen die Schifffahrt im Schwarzen Meer bedroht wird, zu unterstützen, unter anderem durch die rasche Bereitstellung von mehrschichtigen und interoperablen Fähigkeiten zur Abwehr von see- und luftgestützten Drohnen, einen erweiterten Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, die Überwachungs- und Frühwarnfähigkeiten der NATO, das Copernicus-Programm der EU, das Satellitenzentrum der EU (SatCen), die Gemeinsame Fähigkeit der NATO für dauerhafte Überwachung aus dem Weltraum (APSS) und die von der EU GOVSATCOM bereitgestellte sichere Satellitenkommunikation; fordert die Kommission und die VP/HR zudem auf, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen koordinierten EU-Rahmen für die Sicherheit der zivilen Schifffahrt im Schwarzen Meer zu entwickeln und diese Aufgabe als Teil der Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU für die Region zu betrachten;
10. stellt fest, dass die Rüstungsunternehmen mit ihren Produktionskapazitäten in einigen Teilen der EU unter enormem Lieferdruck stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, hier für einen Ausgleich zu sorgen und die verfügbaren Kapazitäten der Rüstungsindustrie, insbesondere in Mittel- und

Osteuropa, vollständig zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Rüstungsindustriebetriebe auf, die Zusammenarbeit mit der Ukraine zu vertiefen und sich dabei auf die beispiellose Erfahrung der Ukraine in der Drohnenkriegsführung und bei der Drohnenabwehr zu stützen;

11. empfiehlt, dass Bulgarien und Rumänien die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur um Unterstützung dabei ersuchen, gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten Fähigkeiten zu entwickeln und zu beschaffen, mit denen man der Anforderung, luftgestützte Bedrohungen zu vernichten, gerecht werden kann; fordert nachdrücklich, dass die NATO-Initiative „European Sky Shield“ angenommen und über dem Schwarzen Meer umgesetzt wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihren öffentlichen Ankündigungen Taten folgen zu lassen und unverzüglich konkrete Vorschläge für einen Europäischen Weltraumschild und einen Europäischen Drohnenschild vorzulegen;
12. ist der Ansicht, dass die nicht in Anspruch genommenen Mittel im Rahmen des Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) Rumänien und Bulgarien die Möglichkeit eröffnen, die neuen Herausforderungen zu bewältigen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Plattform der EU für maritime Sicherheit im Schwarzen Meer mit Sitz in Constanța (Rumänien) und Warna (Bulgarien) rasch in Betrieb genommen wird, indem angemessene Finanzmittel für die Plattform bereitgestellt und hierzu im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) verfügbare und nicht in Anspruch genommene Mittel mobilisiert werden, während im nächsten MFR ausreichende Mittelzuweisungen vorzusehen sind; unterstreicht, dass die Plattform der EU für maritime Sicherheit im Schwarzen Meer von entscheidender Bedeutung ist, um das maritime Sicherheitsbewusstsein und die Frühwarnung vor potenziellen Bedrohungen zu verbessern und kritische maritime Infrastruktur wie Seekabel zu überwachen;
13. betont, dass im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 einem breiten Spektrum von Sicherheits- und Verteidigungsanforderungen, auch im Schwarzmeerraum, Rechnung getragen werden muss; stellt fest, dass Rumänien und Bulgarien die Südostflanke der EU und der NATO schützen und bei der Wahrung der Sicherheit Europas im Schwarzen Meer an vorderster Front stehen; fordert, dass diese Aufgabe in der Finanzierung durch die EU, bei der Verteidigungsplanung und bei der Zuweisung von Fähigkeiten gewürdigt wird; fordert darüber hinaus, dass den Küsten- und Hafengebieten, die diesen Bedrohungen – durch die auch erhebliche Kosten in Wirtschaft und Gesellschaft verursacht werden – am stärksten ausgesetzt sind, gezielte finanzielle Unterstützung zuteilwird;

14. unterstreicht zudem, dass sich die Bemühungen der EU auch darauf erstrecken sollten, den See- und Luftraum verstärkt zu überwachen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse, aus denen sich ein gemeinsames maritimes Lagebild ergibt, untereinander auszutauschen sowie die Schwarzmeerhäfen in der EU, den kritischen Schiffsverkehr innerhalb und außerhalb der Hoheitsgewässer der EU-Mitgliedstaaten, die Energieinfrastruktur, etwa das Gasförderprojekt „Neptun Deep“, und die digitale Infrastruktur der EU zu schützen; betont, dass die maritime Sicherheit und die Energiesouveränität der EU untrennbar miteinander verbunden sind; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Verteidigungsagentur auf, die Projekte der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) voranzubringen, die dem Schutz kritischer Infrastruktur im Meer, der Überwachung und dem Schutz von Häfen, Hafengebieten und des Seeraums, integrierten mehrschichtigen Luft- und Raketenabwehrsystemen und der Abwehr unbemannter Flugsysteme dienen; fordert die Kommission und den Rat darüber hinaus auf, die Arbeit an dem europäischen Verteidigungsprojekt von gemeinsamem Interesse zur integrierten Verteidigung der Meeresumwelt und des Meeresbodens zu beschleunigen, dabei alle zu diesem Zweck verfügbaren Instrumente der Mitgliedstaaten und der EU in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch mit diesen Instrumenten zur Sicherheit des Schwarzmeerraums beigetragen wird; begrüßt, dass die EU Bulgarien und Rumänien Satellitenbilder zur Verfügung stellt, und fordert, dass ein ständiges Verfahren eingerichtet wird, über das auf Antrag Satellitendaten und nachrichtendienstliche Unterstützung rasch bereitgestellt werden können;
15. fordert, dass der strategische Ansatz der EU für den Schwarzmeerraum in all seinen Dimensionen (Sicherheit, Konnektivität und Resilienz) in die Tat umgesetzt und die Plattform für maritime Sicherheit im Schwarzen Meer, die von Bulgarien und Rumänien gemeinsam ins Leben gerufen wurde und betrieben werden soll, rascher eingerichtet wird, zumal es sich hierbei um eine dringliche sicherheitspolitische Priorität der EU handelt; betont, dass über die Plattform die Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau im Bereich der maritimen Sicherheit unterstützt werden sollte, was auch die Koordinierung der Minenräumung, Such- und Rettungsfähigkeiten und den Umweltschutz umfasst, und zwar in voller Komplementarität mit den bestehenden Strukturen der EU und der NATO; fordert, dass die Schwarzmeerstrategie der EU durch eindeutige Prioritäten, angemessene Ressourcen und messbare Ergebnisse unterstützt wird, wobei dem Schutz der zivilen Schifffahrt und der Widerstandsfähigkeit des Donaukorridors besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Schutz und die Resilienz laufender Projekte für die Telekommunikation und die Strom- und Datenübertragung über Seekabel zu verbessern, indem

die Meeresüberwachung, die Zusammenarbeit in der Region und Krisenreaktionsmechanismen ausgeweitet werden, insbesondere durch die Einrichtung eines Regionalzentrums für Kabelsicherheit im Schwarzen Meer, das die Funktionen der Plattform für maritime Sicherheit im Schwarzen Meer stärkt;

17. weist erneut darauf hin, dass Drohnen aus Russland bereits mehrmals in den Luftraum der Mitgliedstaaten der EU und der Republik Moldau eingedrungen sind und dass Russland Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und Sabotageakte durchführt; verurteilt aufs Schärfste Russlands systematisches und eskalierendes Vorgehen in Form von Luftraumverletzungen, Drohnenüberflügen, Störungen und Manipulationen globaler Satellitennavigationssysteme, Sabotage durch die Schattenflotte, Sabotageakte und Mordanschläge sowie Propagandaoperationen gegen EU-Mitgliedstaaten und erachtet dieses Vorgehen als koordinierte Strategie feindseliger Handlungen, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Widerstandsfähigkeit der Demokratie der EU und ihrer Mitgliedstaaten gerichtet sind; betont, dass jedwede Verletzung des Luftraums der EU einen Verstoß gegen das Völkerrecht und gegen Artikel 1 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt sowie gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen darstellt und als solcher behandelt werden muss; fordert Russland auf, sämtliche destabilisierenden hybriden Aktivitäten, d. h. Sabotage, Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und Luftraumverletzungen, umgehend einzustellen;
18. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, in denen die strategische Bedeutung der Sicherheit, Stabilität und Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer bekräftigt wird und die systematischen Angriffe Russlands verurteilt werden; schließt sich der Forderung des Europäischen Rates an, die sichere Durchfahrt von Getreidefrachtschiffen und anderer Schiffe durch das Schwarze Meer umgehend wiederherzustellen, bedauert jedoch, dass diese Forderung bislang nicht mit den entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen einhergeht; fordert die Kommission und die VP/HR auf, den Sicherheitsbedrohungen im Schwarzmeerraum in der künftigen Sicherheitsstrategie der EU in vollem Umfang Rechnung zu tragen;
19. verurteilt das Vorgehen der Schattenflotte Russlands im Zusammenhang mit Unfällen auf See, Sabotage und der Umgehung von Sanktionen; begrüßt, dass die Mitgliedstaaten unlängst Verbote in Bezug auf Schiffe der Schattenflotte erlassen haben, und fordert, dass die Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen, das Entern dieser Schiffe und die Durchsetzungsmaßnahmen verstärkt und koordiniert werden, wobei die Sicherheitsinitiative der USA zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als Vorbild dienen sollte, und fordert, dass eine vollständige Liste der

Schiffe der Schattenflotte veröffentlicht wird; begrüßt die Sanktionslisten des Rates vom 12. Oktober 2026 und fordert den Rat und die Kommission auf, den Druck auf Russlands Kriegswirtschaft durch weitere Sanktionspakete zu erhöhen, mit denen darauf abgezielt wird, Russlands Einnahmequellen versiegen zu lassen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit raschen und abgestimmten Maßnahmen zu reagieren, auch mit weiteren Listungen im Rahmen der Sanktionsregelung wegen der destabilisierenden Aktivitäten Russlands, gezielten Sanktionen gegen diejenigen, die für Angriffe auf die zivile Schifffahrt verantwortlich sind, und gegen die Lieferanten der verwendeten Ausrüstung sowie eine strenge Durchsetzung und Maßnahmen gegen die Umgehung von Sanktionen;

20. bedauert, dass die EU in ihrem 21. Sanktionspaket das Einfuhrverbot von russischem Zobelfell aufgehoben hat, einem Luxusgut, dessen Herstellung mit Methoden erfolgt, die ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes aufwerfen; fordert den Rat und die Kommission auf, das Einfuhrverbot von russischem Zobelfell im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland wieder einzuführen.
21. unterstreicht, dass Russland mit seinen unaufhörlichen Angriffen im Schwarzmeerraum die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Mittleren Korridors bedrohen will; fordert die Kommission und den Rat auf, gezielte restriktive Maßnahmen gegen den Nördlichen Korridor in Erwägung zu ziehen, um strategische Abhängigkeiten zu verringern und Russland daran zu hindern, einen Nutzen aus der Unterbrechung alternativer Handelsrouten zu ziehen;
22. unterstreicht, dass der Schutz der Schwarzmeerschifffahrt und der Donauverkehrswege für die Ernährungssicherheit und die Lebensgrundlagen von Landwirten, Transportarbeitern und Hafengemeinden von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, die Risiken in Bezug den Seehandel, die Versorgung mit Lebensmitteln, Energie und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie auf die Preise dieser Güter zu überwachen, Notfallmaßnahmen vorzubereiten und dazu auch strategische Vorräte an Lebensmitteln und Material anlegen zu lassen, von Einfuhren abhängige Partnerländer zu unterstützen, sich für sichere und belastbare Alternativrouten für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ukraine einzusetzen und gleichzeitig die Verbraucher vor Preisschocks zu schützen; verurteilt jegliche Versuche, Ernährungsunsicherheit als Instrument der Kriegsführung bzw. als Druckmittel einzusetzen; fordert, dass weitere diplomatische und praktische Anstrengungen unternommen werden, um die Seehandelswege zu sichern, die Risiken für die Handelsschifffahrt zu verringern und dafür Sorge zu tragen, dass sich Unterbrechungen der Versorgung mit wesentlichen Gütern nicht unverhältnismäßig auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und von Einfuhren abhängige Länder auswirken; fordert die Kommission auf,

Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Auswirkungen der durch Kriegsrisiken bedingten Kosten auf Betreiber und Häfen in der EU abgemildert, das Wohlergehen der Seeleute geschützt und die Ausfuhrtrouten – auch die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine – aufrechterhalten und gefestigt werden können, um die Ernährungssicherheit zu wahren; hält es für unentbehrlich, die Ausfuhrkapazitäten der Ukraine aufrechtzuerhalten, damit ihre Wirtschaft widerstandsfähig bleibt und sie ihre Verteidigung gegen die Aggression Russlands weiter finanzieren kann;

23. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Ausarbeitung eines Sicherheitsprotokolls für Notfälle zu unterstützen, wie Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen es in ihrer Rede zur Lage der Union vom 16. September 2026 dargelegt hat; fordert, dass die Beistandsklausel in Artikel 42 Absatz 7 EUV für Szenarien, in denen eine bewaffnete Aggression oder schwerwiegende hybride Angriffe – auch in Meeresgebieten – erfolgen, in einem Handbuch, dessen Inhalt im Wege regelmäßiger Übungen auf den Prüfstand gestellt wird, weiter operationalisiert wird; weist erneut auf die Solidaritätsklausel in Artikel 222 AEUV hin;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der NATO, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation, den staatlichen Stellen der Ukraine und den Staatsorganen Russlands zu übermitteln.